Schutz der schwangeren Frauen und stillenden Mütter. Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Familienpflichten.

Checkliste für Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen

Diese Checkliste dient schwangeren Frauen, stillenden Müttern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Familienpflichten (ab Seite 5). Diese Personen können damit kontrollieren, ob die besonderen Rechte, die ihnen zustehen, in ihrem Betrieb umgesetzt wurden.

Falls Sie die Fragen nicht beantworten können, wenden Sie sich an die Arbeitskolleginnen oder Arbeitskollegen in der Personalkommission oder direkt an die Gewerkschaft Unia (Adressen auf der letzten Seite).

Arbeiten mit der Checkliste:

- Fragen, die mit □ **Ja** beantwortet werden: Es besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Es empfiehlt sich, die Arbeitssituation von Zeit zu Zeit zu überprüfen und auf jeden Fall immer dann, wenn schwangere Frauen oder stillende Mütter an solchen Arbeitsplätzen arbeiten.
- Ausnahmen im Fragebogen: □ Ja oder □ gelegentlich bei den Fragen 9 und 10 bedeutet: Es muss sofort gehandelt werden.
- Wenn Fragen mit □ **Nein** oder □ **gelegentlich** beantwortet werden, bedeutet dies: Es müssen sofort konkrete Massnahmen getroffen werden. Die Situation ist unbefriedigend. Sie muss durch die aufgeführten Massnahmen verbessert oder geändert werden.
- Mögliche Massnahmen sind in der Kolonne rechts aufgeführt.
- Falls Massnahmen notwendig sind, wenden Sie sich an: Ihre Vorgesetzten, die Personalverantwortlichen, die Personalkommission und die Gewerkschaft Unia

Schwangerschaft und Mutterschaft

ΑII	gemeines		
1	Wissen Sie, dass Ihr Arbeitgeber Ihren Arbeitsvertrag während Ihrer Schwangerschaft nicht kündigen kann?	□ Ja □ Nein	Nach der Probezeit, die höchstens drei Monate dauert, kann Ihr Arbeitsvertrag während Ihrer Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Geburt nicht gekündigt werden. Wenn Sie unsicher sind, lassen Sie sich von der Gewerkschaft beraten.
2	Wurden Sie informiert, dass Sie ab 1. Juli 2005 Anrecht auf mindestens 14 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub haben?	□ Ja □ Nein	Sie erhalten ab Geburt Ihres Kindes 80% des vorher ver- dienten Lohns. Vielleicht ar- beiten Sie in einem Betrieb, der mehr als das gesetzliche Minimum gewährt. Informieren Sie sich bei der Personal- kommission oder bei der Ge- werkschaft Unia.
3	Wurden Sie über die Risiken und die vorgeschriebenen Schutzmassnahmen informiert?	□ Ja □ Nein	Beim Eintritt in die Firma und später in regelmässigen Abständen sollten Sie über die wichtigsten Fragen informiert werden, insbesondere über mögliche, die Gesundheit gefährdende Auswirkungen am Arbeitsplatz.
			•
Ark	eits- und Ruhezeit		
	Wie sind die Arbeits- und Ruhezeiten ger	egelt?	
4	 Können Sie auf Wunsch die Arbeit verlassen oder der Arbeit fernbleiben (beispielsweise bei Müdigkeit)? Besteht die entsprechende Einrichtung, damit Sie sich hinlegen und ausruhen können? 	□ Ja □ Gelegentlich □ Nein	Sie haben das Recht dazu!
	Steht Ihnen ein Raum zur Verfügung, wo Sie sich ausruhen können?		
5	 Achten Sie darauf, dass Sie nicht über die vereinbarte Dauer der täglichen Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden, und keinesfalls über 9 Stunden, auch wenn Sie mehrere Teilzeitstellen innehaben? Achten Sie darauf, dass Sie in den 8 Wochen vor der Niederkunft nicht zwi- 	□ Ja □ Gelegentlich □ Nein	Es liegt im Interesse Ihrer Gesundheit, Ihren Vorgesetzten möglichst frühzeitig über Ihre Schwangerschaft zu informieren. Sie haben aber selbstverständlich das Recht, Ihre Schwangerschaft zu verschweigen

	schen 20 Uhr und 6 Uhr morgens be- schäftigt werden? Die kritischste Zeit ist die Zeit zwischen der Empfängnis und der 12. Schwangerschaftswoche.		Achtung: in der Probezeit (höchstens drei Monate) ist eine Kündigung möglich.
6	 Arbeiten Sie zwischen 20 Uhr und 6 Uhr morgens? Wird Ihnen für die Zeit der Schwangerschaft und die Zeit zwischen der 9. und der 16. Woche nach der Niederkunft eine gleichwertige Arbeit am Tag angeboten? Erhalten Sie, falls Sie nicht arbeiten wollen oder können, 80% des Lohns? 	□ Ja □ Nein	Es muss Ihnen eine andere gleichwertige Arbeit am Tag zugewiesen werden. Falls dies nicht möglich ist, erhalten Sie 80% des Lohnes. "Gleichwertig" bedeutet: die Tagesarbeit erfüllt die fachlichen und geistigen Anforderungen des üblichen Arbeitsplatzes. Der Lohn enspricht dem vertraglich vereinbarten.
7	Bei einer Mutterschaft: Haben Sie frühestens acht Wochen nach der Niederkunft wieder mit der Arbeit begonnen?	□ Ja □ Nein	Vorher darf Sie der Arbeitgeber nicht beschäftigen! Sie haben seit 1. Juli 2005 ab Geburt Ihres Kindes Anrecht auf 14 Wochen Mutterschaftsurlaub. Sie erhalten dabei 80% des vor der Niederkunft bezogenen Lohns. Achtung: Wenn Sie vorher wieder arbeiten, endet der Entschädigungsanspruch, auch wenn Sie vorerst reduziert arbeiten.
Tä	tigkeiten im Stehen		
8	Arbeiten Sie stehend?	□ Ja	Aus medizinischen Gründen
	 Können Sie ab dem vierten Schwangerschaftsmonat eine tägliche Ruhezeit von 12 Stunden und zusätzlich nach jeder zweiten Stunde eine Kurzpause von 10 Minuten einhalten? Achten Sie darauf, ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat höchstens während vier Stunden täglich Tätigkeiten auszuüben, die im Stehen zu verrichten sind? 	☐ Gelegentlich ☐ Nein	sind im Stehen zu verrichtende Tätigkeiten ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat auf insgesamt vier Stunden pro Tag zu beschränken. Für alle Stunden darüber hinaus muss Ihnen der Arbeitgeber eine Arbeit anbieten, die im Sitzen verrichtet werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, muss er Ihnen für diese Zeit 80% des Lohns bezahlen.

Beschwerliche oder gefährliche Arbeiten Müssen Sie eine der nachfolgend ge-Bei **□** Ja oder □ Ja nannten Tätigkeiten ausüben? ☐ Gelegentlich bei 🗆 Gelegentlich: ☐ Nein Regelmässiges Bewegen von Lasten Wenden Sie sich sofort an die über 5 kg oder gelegentliches Bewegen Kolleginnen und Kollegen in von Lasten über 10 kg. Dazu zählt auch der Personalkommission oder das Betätigen mechanischer Vorrichan die Personalabteilung. tungen wie Hebel oder Kurbeln. ■ Bewegungen oder Körperhaltungen, die Diese beschwerlichen oder zu vorzeitiger Ermüdung führen gefährlichen Arbeiten soll- Arbeiten, die mit Stössen, Erschütteten Sie nicht mehr ausführungen oder Vibrationen verbunden ren. Solche Arbeiten dürfen sind nur von Ihnen verlangt wer-■ Arbeiten bei Überdruck (beispielsweise den, wenn die Risikoanalyse in Kompressionskammern) erstellt wurde und Schutz-Arbeiten in Innenräumen bei Raummassnahmen getroffen wurtemperaturen von < -5° C oder > +28° den. Sie müssen in jedem Fall C oder Arbeiten, die regelmässig bei informiert werden! hoher Luftfeuchtigkeit ausgeführt werden Bei 🗆 Nein Aktivitäten unter Einwirkung schädlicher Vergessen sie nicht, dass Sie Strahlen keine der beschriebenen Ar- Arbeiten unter Einwirkung von Lärm beiten ausführen müssen, [> 85 dB(A)]; Beispiele: Fräsmaschinen, wenn keine besonderen Bohrmaschinen, Verständigungs-Schutzmassnahmen ergriffen schwierigkeiten, auch wenn geschrien wurden. wird Arbeiten unter Einwirkung schädlicher Stoffe oder Mikroorganismen ■ Arbeiten in Arbeitszeitsystemen, (z. B. in Schichten), die zu einer starken Belastung führen Verbotene Tätigkeiten

10	Wird Ihnen eine der folgenden Tätigkeiten zugemutet?	□ Ja □ Gelegentlich □ Nein	Bei □ Ja oder bei □ Gelegentlich: Wenden Sie sich sofort an die
	 Stück- oder Akkordarbeit, bei der das Tempo von einer Maschine oder einer Installation vorgegeben wird und von Ihnen nicht beeinflusst werden kann 		Kolleginnen und Kollegen in der Personalkommission oder an die Personalabteilung.
	 Arbeiten bei Überdruck 		Hören Sie sofort mit diesen
	 Arbeiten, bei denen man Mikroorga- nismen der Gruppe 2 ausgesetzt ist, die als fötusschädigend gelten wie bei- spielsweise das Röteln- oder das Toxo- plasmosevirus 		Arbeiten auf! Diese Arbeiten dürfen Sie nicht ausführen, denn sie sind verboten: Sie könnten Ihr Leben und vor allem dasjenige
	 Kontakte mit Patienten mit anstecken- den Krankheiten, die durch Mikroorga- nismen der Gruppe 2 oder der Gruppen 3 und 4 verursacht werden 		Ihres Kindes gefährden. Es muss Ihnen eine andere Arbeit am Tag zugewiesen werden. Falls dies nicht mög- lich ist, erhalten Sie 80% des

	Arbeiten, bei denen man Blei oder an- dern Stoffen ausgesetzt ist, von denen eine schädigende Wirkung auf den Fö- tus nicht ausgeschlossen werden kann		Lohnes, ohne arbeiten zu müssen.
Sti	llzeit		
11	 Wird Ihnen die notwendige Zeit für das Stillen Ihres Kindes zur Verfügung ge- stellt? Verfügen Sie über einen Raum, wo Sie Ihr Kind stillen können? 	□ Ja □ Gelegentlich □ Nein	Die Stillzeit wird ■ zu 100% als Arbeitszeit gerechnet, wenn im Betrieb gestillt wird, ■ zu 50% als Arbeitszeit, wenn die Frau zum Stillen den Betrieb verlässt. Diese Zeit ist nicht nachzuholen.
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Famili- enpflichten Als Familienpflichten gelten die Erziehung von Kindern bis 15 Jahren sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder nahestehender Personen			
12	Werden Sie um Ihr Einverständnis befragt, bevor Ihnen Überstundenarbeit oder Über- zeitarbeit zugewiesen wird?	□ Ja □ Gelegentlich □ Nein	Es braucht dazu Ihr Einverständnis! Bei der Festlegung der Arbeitszeit muss der Arbeitgeber auf Ihre familiären Verpflichtungen Rücksicht nehmen.
13	Können Sie auf Ihren Wunsch eine Mittagspause von mindestens anderthalb Stunden beziehen?	□ Ja □ Gelegentlich □ Nein	Sie haben das Recht dazu! Siehe auch Massnahme unter Punkt 11.
14	Haben Sie die Möglichkeit, für die Betreu- ung eines kranken Kindes bis höchstens drei Tage pro Krankheitsfall frei zu neh- men?	□ Ja □ Nein	Sie haben das Recht dazu! Achtung: Es gibt keine Lohn- garantie. GAV oder Arbeitsver- trag und Gewerkschaft kon- sultieren.
15	Werden kurzfristige Änderungen in der Pi- kettplanung und –einteilung mit Ihnen im Voraus abgesprochen?	□ Ja □ Nein	Sie haben das Recht dazu
Ko	ntrolle		
	Geben Sie den Fragebogen, bzw. die Resultate an Ihre Vertreterin in der Personal-		Falls im Betrieb keine Perso- nalkommission besteht, siehe

kommission zurück.

nachstehende Massnahme.

16	Sind nach der Beantwortung der Fragen	□ Ja	Setzen Sie sich in Verbin-
	eine oder mehrere Massnahmen zu er-	□ Nein	dung mit:
	greifen?		 Geschäftsleitung
			 Personalabteilung
			 Arbeitsmedizinerin
			 Gewerkschaft Unia

Für weitere Auskünfte und Unterstützung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Für alle Fragen zu Schwangerschaft und Mutterschaft:

Kontaktieren Sie die Region oder Sektion in Ihrer Nähe. Verlangen Sie Beratung durch die Gewerkschaftssekretärin für Gleichstellung in der Region oder die zuständige Person für Fragen von Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit.

Bern, im Dezember 2006 GS/AE/kash